

Aktenzeichen:

7 RLW 5/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 11. Februar 1965

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 27.
Januar 1965 in Kassel o h n e mündliche Verhandlung
nach § 124 Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 105 des
Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter B l o b e l und
Bundessozialrichter W e i n r e i c h
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember
1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :I

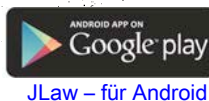
Die Beklagte lehnte den Antrag der Mutter und Rechtsvorgängerin der Klägerin, der am 2. Februar 1873 geborenen und am 26. Januar 1960 verstorbenen Landwirtswitwe Barbara F., auf Altersgeld für Landwirte durch einen an die Klägerin gerichteten Bescheid vom 9. Juli 1960 ab, weil das landwirtschaftliche Unternehmen in den letzten fünf Jahren vor der Entäußerung im Jahre 1959 nicht die Mindestertragswertgrenze von 3.400 DM erreicht, sondern zeitweise nur einen Ertragswert von 2.539 DM aufgewiesen habe. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte, der Klägerin für ihre verstorbene Mutter Altersgeld zu gewähren, u.a. mit der Begründung, die Abgabe habe schon im Jahre 1953 stattgefunden, auch wenn Frau F. den Nießbrauch an den Grundstücken erst 1959 aufgegeben habe; denn es sei glaubhaft, daß sie 1953, im Zeitpunkt ihrer Übersiedlung nach Niedermirsberg, weder am Ertrag noch an den Lasten des Anwesens beteiligt gewesen sei; mit der Überlassung der tatsächlichen Bewirtschaftung und Nutzung im Jahre 1953 habe sie an die Tochter die Unternehmereigenschaft verloren. In der Rechtsmittelbelehrung heißt es, gegen dieses Urteil könne im Rahmen der §§ 143 bis 150 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Berufung eingelegt werden. Das Landessozialgericht (LSG) verwarf die Berufung der Beklagten: Sie sei nach § 145 Nr. 2 SGG i.V.m. § 22 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 - GAL aF - (BGBl I 1063) und § 23 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 - GAL nF - (BGBl I 845) nicht statthaft, auch vom LSG nicht gemäß § 150 Nr. 1 SGG zugelassen. Der von der Beklagten gerügte Verfahrensmangel (Verstoß gegen § 128 SGG) liege nicht vor. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte Revision ein und trägt vor: § 22 GAL aF eröffne den Rechtsweg zu den Sozialgerichten. Dadurch werde

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

die für diesen Zweig der Gerichtsbarkeit geltende Prozeßordnung für anwendbar erklärt, jedoch nicht bestimmt, welche der unterschiedlichen Regelungen für die Zulässigkeit der Berufung zum Zuge kommen sollten. Auch wenn es nahelegend erscheine, hier die Vorschriften über die Unfallversicherung heranzuziehen, so stehe dem jedoch der Sinn und Zweck des Altersgeldes entgegen, weil insoweit jegliche Beziehung zum Leistungswesen der Unfallversicherung fehle. Auch die Vorschriften des SGG über die gesetzliche Rentenversicherung könnten nicht angewandt werden, da es der Gesetzgeber bewußt unterlassen habe, die Altershilfe an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung anzulehnen. Es sei daher in derartigen Fällen die Berufung gemäß § 143 SGG stets zulässig.

Aber auch wenn eine Anwendung des § 145 Nr. 2 SGG infrage kommen sollte, so sei die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig gewesen. Das SG habe gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, weil es keine Entschliebung über die Zulassung der Berufung gefaßt und das Recht der freien Beweiswürdigung überschritten habe, indem es annahm, die verstorbene Mutter habe ihren Nießbrauch an dem Anwesen aufgegeben. Dabei habe das SG die Grundlagen des Nießbrauchsrechts am unbeweglichen Vermögen wie die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Entstehung und Erlöschen des Nießbrauchs verkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 10. Dezember 1963 und des SG Bayreuth vom 12. Dezember 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

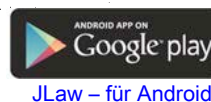
Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben, weil das LSG die Berufung aus zutreffenden Gründen für nicht zulässig angesehen hat.

Nach § 23 des am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen GAL nF sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Altershilfe Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Es gelten hiernach auch die Vorschriften über die Unfallversicherung, soweit das SGG für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält. Da die Berufung der Beklagten am 17. Januar 1962 beim LSG eingegangen ist, ist § 23 GAL nF anzuwenden, soweit es sich um Verfahrensvorschriften handelt. Dagegen gelten für die Ansprüche bis zum 31. Dezember 1961 die materiellen Vorschriften des GAL aF weiter, und zwar auch dann noch, wenn erst nach dem 31. Dezember 1961 darüber entschieden wird. Die prozeßrechtlichen Vorschriften des GAL nF umfassen alle Prozeßhandlungen, die nach seinem Inkrafttreten vorgenommen worden sind, auch wenn diese materiell-rechtliche Ansprüche nach dem GAL aF betreffen, weil es auf den Zeitpunkt der Vornahme der Prozeßhandlung ankommt. Mithin ist auf die Berufung der Beklagten § 23 GAL nF anzuwenden (vgl. BSG, Urteil vom 6. Dezember 1963, SozR SGG § 146 Nr. 12 und Urteil vom 4. September 1958, SozR SGG § 145 Nr. 2 zur Frage des Zweiten Änderungsgesetzes zum SGG). Da aber § 23 GAL nF ausdrücklich die Vorschriften über die Unfallversicherung für anwendbar erklärt, ist § 145 Nr. 2 SGG anzuwenden, wonach in Angelegenheiten der Unfallversicherung die Berufung nicht zulässig ist, soweit sie nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft. Weil hier nur die Rente streitig war, die der Mutter der Klägerin bis zu ihrem Tode zustand, also für einen vor dem Erlaß des sozialgerichtlichen Urteils liegenden Zeitraum, betraf das Urteil des SG und damit auch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

die Berufung der Beklagten nur einen abgelaufenen Zeitraum (BSG, Urteil vom 17. Januar 1957, SozR SGG § 145 Nr. 2). Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob auch schon nach § 22 GAL aF die Berufung ausgeschlossen war.

Die Berufung war auch nicht nach § 150 Nr. 1 SGG statthaft; denn das LSG hat sie nicht ausdrücklich zugelassen. Eine allgemeine Rechtsmittelbelehrung, die Berufung sei zulässig, stellt keine Zulassung der Berufung dar (vgl. Urteil des BSG vom 15. Mai 1956, SozR SGG § 150 Nr. 10). Auch die Voraussetzungen des § 150 Nr. 2 SGG liegen nicht vor. Zunächst ist es kein Verfahrensmangel, wenn das SG zu Unrecht annahm, die Berufung sei schon nach § 143 SGG statthaft, und wenn es deshalb nicht prüfte, ob die Berufung zugelassen sei (BSG, Urteile vom 9. Mai 1963 und 12. September 1963, SozR SGG § 150 Nr. 38 und 40 sowie Beschluß vom 1. August 1963, SozR SGG § 150 Nr. 39). Das SG hat ferner nicht gegen § 128 SGG verstoßen, wie die Beklagte meint. Die Schlußfolgerung des SG, die Abgabe habe bereits im Jahre 1953 stattgefunden, obwohl der Nießbrauch erst 1959 aufgehoben worden ist, verstößt nicht gegen Denkgesetze und ist nicht willkürlich. Sie beruht vielmehr auf den vom SG herausgestellten Umständen (hohes Alter der Mutter der Klägerin, ihre Übersiedlung nach Niedermirsberg, Bewirtschaftung des Betriebes durch die Klägerin auf eigene Rechnung, während die frühere Unternehmerin nur Kost und Wohnung erhielt). Wenn das SG dabei Vorschriften über den Nießbrauch, insbesondere über dessen Beendigung, falsch ausgelegt haben sollte, so würde dies allenfalls ein sachlich unrichtiges Urteil ergeben, nicht aber einen Verfahrensmangel darstellen.

Da somit die Berufung nicht zulässig war, muß die Revision der Beklagten zurückgewiesen werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)